

Jugendordnung - Wassersportverein Niederrhein e. V. Duisburg

Präambel

Die Jugend im Verein setzt sich für alle Kinder und Jugendlichen ein und kümmert sich um Ihre Belange im Gesamtverein. Sie Steht für Vielfalt, Gleichberechtigung und Gewaltfreiheit in allen Belangen und fördert die Stärkung der Kinder und Jugendlichen auf Ihrem Entwicklungsweg.

§1 Name und rechtliche Stellung

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter bilden die Jugend des Vereins Wassersportverein Niederrhein e. V. Duisburg.

Die Jugend des Vereins Wassersportverein Niederrhein e. V. Duisburg führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die Jugend des Vereins Wassersportverein Niederrhein e. V. Duisburg unterliegt, soweit nicht durch die Satzung Ausnahmen erlaubt sind, vollständig der Satzung des Vereins Wassersportverein Niederrhein e. V. Duisburg. Sofern die Jugendordnung zu einem Sachverhalt keine Regelungen trifft, gelten analog die Regelungen der Satzung.

Die Jugend im Verein Wassersportverein Niederrhein e. V. Duisburg ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe auf Basis des Bescheids des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20.10.1971 an die Sportjugend NRW (zuletzt bekannt gemacht im Ministerialblattes NRW Teil 1 vom 11.6.2015) in der jeweils gültigen Fassung.

§2 Aufgaben/Ziele/Grundsätze

1.) Der Jugend sind folgende Grundsätze wichtig:

- a. Fair Play
- b. Respekt
- c. Mitbestimmung
- d. Mitverantwortung
- e. Chancengleichheit
- f. Gleichberechtigung
- g. Gewaltfreiheit
- h. Prävention sexualisierter Gewalt
- i. Anti-Doping
- j. Naturschutz
- k. Gesundheitsförderung
- l. Bewegungsförderung
- m. Spiel und Sport
- n. Nachhaltigkeit

2.) Die Jugend ist in folgenden sportlichen und außersportlichen Aufgabenbereichen aktiv:

- a. Persönlichkeitsbildung junger Menschen unterstützen
- b. Förderung des junges Engagements
- c. Partizipation fördern
- d. Organisation von Ferienfreizeiten, Veranstaltungen und Events

- e. Jugendarbeit integrativ gestalten
- f. Jugendarbeit im Sport
- g. Geschlechtersensible Jugendarbeit
- h. Inklusive Kinder- und Jugendarbeit ermöglichen
- i. Mit Schulen zusammen arbeiten
- j. Jugendarbeit Wettkampforientiert gestalten
- k. Auseinandersetzung mit der Lebenssituation von jungen Menschen
- l. Bildung und Qualifizierung junger Menschen fördern

§3 Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt

1.) Die Jugend im Verein Wassersportverein Niederrhein e. V. Duisburg ist ein sicherer Ort für alle Menschen, insbesondere Kinder und Jugendliche. Sie verurteilt jede Form von Gewalt, egal ob psychischer, physischer oder sexueller Art. Der Jugendvorstand trifft notwendige und geeignete Maßnahmen, um einen effektiven Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten und stellt die Sensibilisierung zu diesem Thema aller Mitarbeiter*innen und Mitglieder in der Vereinsjugend und eine entsprechende Qualifizierung sicher.

2.) Die Jugendabteilung setzt das im Wassersportverein Niederrhein e. V. Duisburg geltende Schutzkonzept zur Verhinderung von Gewalt um und arbeitet gemeinsam mit dem Vorstand an dessen fortlaufender Weiterentwicklung. Die Verantwortung über die Durchsetzung obliegt dem Jugendvorstand. Die Aufarbeitung von Vorfällen erfolgt in der Vereinsjugend durch die im Schutzkonzept benannten Personen, welche durch den Jugendvorstand unterstützt werden.

§4 Gremien/Organe der Jugend

Die Organe der Jugend des Vereins Wassersportverein Niederrhein e. V. Duisburg sind:

- a. Jugendversammlung
- b. Jugendvorstand

§5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Jugend des Vereins Wassersportverein Niederrhein e. V. Duisburg.

1.) Zusammensetzung

Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen zwischen 6 und 18 Jahren, das Mitglied im Wassersportverein Niederrhein e. V. Duisburg sind, zusammen. Sie alle dürfen sich einbringen und bei Wahlen und Entscheidungen mitbestimmen (aktives Wahlrecht). Die Stimme ist nicht übertragbar.

2.) Regelungen zur Durchführung

Die Jugendversammlung findet als Präsenzveranstaltung statt. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt.

Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf begründeten Antrag, welcher von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet ist und in Textform beim

Jugendvorstand eingeht oder auf Basis eines Beschlusses von mindestens 50% des Jugendvorstandes einberufen werden.

3.) Aufgaben

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Beschlussfassung über die Änderung der Jugendordnung
- Wahl des Jugendvorstandes
- Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit

4.) Einladung und Anträge

Die (ordentliche und außerordentliche) Jugendversammlung wird durch den Jugendvorstand durch Bekanntgabe in Textform bis spätestens zwei Wochen Frist vor der Mitgliederversammlung einberufen. Anlagen zur Einladung können auch über einen Link (z.B. zu einer Cloud) oder andere technische Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

Jedes stimmberechtigte Mitglied der Jugend sowie der Jugendvorstand kann/können einen Antrag an die Jugendversammlung stellen. Anträge müssen dem Jugendvorstand bis zum Tag vor der Jugendversammlung vorliegen. Dringlichkeits-/Änderungsanträge können im Rahmen der Sitzung gestellt werden.

5.) Wahlen/Abstimmungen

Alle Abstimmungen gelten bei einer einfachen Mehrheit als angenommen. Eine Abstimmung kann geheim erfolgen, wenn dies auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Ausgenommen hiervon ist Jugendordnung siehe §8

§6 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus:

- Jugendwart (Vorsitzender der Jugend)
- stellvertretender Jugendwart (stellvertretender Vorsitzender der Jugend)
- ein Jugendsprecher je Abteilung

Gewählt werden kann jedes Vereinsmitglied, welches zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 12 Jahre alt ist. Zum Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden können nur Personen gewählt werden, welche zum Zeitpunkt der Wahl bereits 18 Jahre alt sind. Die Jugendsprecher (je Abteilung einer) dürfen zum Zeitpunkt der Wahl max. 18 Jahre alt sein.

Die Wahl erfolgt für ein Jahr.

Der Jugendvorsitzende repräsentiert die Jugend in der Vereinsleitung des Gesamtvereins und nach außen. Außenvertretungsaufgaben werden im Verhinderungsfall von der Stellvertretung übernommen.

Der Jugendvorstand ist für alle Aufgaben, die die Jugend betreffen und nicht durch die Jugendversammlung wahrgenommen werden, zuständig. Sitzungen des Jugendvorstand sind durch den Jugendvorsitzenden oder in Vertretung durch den Stellvertreter einzuberufen.

§7 J-TEAM

Das J-TEAM des Vereins Wassersportverein Niederrhein e. V. Duisburg ist ein Zusammenschluss aus allen jungen Engagierten von 13 bis 26 Jahren, die sich im Rahmen von Projekten und Maßnahmen im Verein engagieren. Jeder, der möchte, kann sich dem J-TEAM anschließen. Das J-TEAM kann Vorschläge und Ideen an den Jugendvorstand weiterleiten und arbeitet eng mit diesem zusammen.

§8 Inkrafttreten/Gültigkeit/Änderungen

Die Jugendordnung tritt mit der Beschlussfassung in der Jugendversammlung in Kraft.

Die Jugendordnung kann im Rahmen einer Jugendversammlung geändert werden, sofern mit der Einladung auf den Tagesordnungspunkt hingewiesen wird und $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Änderung zustimmen.

23.03.2025
Datum der Verabschiedung

Unterschrift Jugendwart